

Mitgliederordnung STUPS e.V.

In der Fassung vom 13. Februar 2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu ihrer Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
- (2) Die Mitgliederordnung wird vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen und ist jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitgliederordnung konkretisiert §4 der Satzung des Vereins.

§ 2 Grundlagen

Auszug aus der Satzung vom 03.11.2016 „§4 - Mitgliedschaft“:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein aktiv unterstützt oder fördert. Es gibt Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Juristische Personen können lediglich den Status einer Fördermitgliedschaft erlangen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags enthalten.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden innerhalb der Vereinsverwaltung auf Listen geführt:
 - a) Fördermitglieder:
Fördermitglieder fördern die Vereinsziele primär durch ihren Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen ein Rederecht, jedoch kein aktives Wahlrecht sowie kein Stimm- und Antragsrecht.
 - b) Ordentliche Mitglieder:
Fördermitglieder können den Status eines ordentlichen Mitglieds durch aktive und regelmäßige Mitarbeit im Verein erwerben. Über den Status eines Fördermitglieds als ordentliches Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Ordentliche Mitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen Rede-, Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.
Nach Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft bleibt der Status der Fördermitgliedschaft erhalten.
- (5) Ordentliche Mitglieder, welche zum Termin der Mitgliederversammlung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, verlieren ihr Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
 - b) durch Tod eines Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss.
Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt oder seiner Satzung zuwider gehandelt hat.
Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme/Beschwerde zu geben. Über den Beschluss des Ausschlusses entscheidet der Gesamtvorstand.
Gegen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Berufung einlegen.
Auf Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags nach Mahnung länger als 3 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

- (7) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, sowohl für die Dauer der Mitgliedschaft als auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse und Kontoverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und für keine darüber hinaus gehenden Zwecke verwendet. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn der Gesamtvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, die Mitglieder darüber informiert wurden und diese der Veröffentlichung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

§ 3 Grundlage des Erwerbs der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied zunächst Fördermitglied. Der Status des ordentlichen Mitglieds wird vom Gesamtvorstand beschlossen und muss mindestens einmal jährlich vor jeder Mitgliederversammlung geprüft und ggf. erneuert werden.
- (2) Fördermitglieder müssen vom Gesamtvorstand zum ordentlichen Mitglied ernannt werden, wenn Sie innerhalb des Vereins folgende Posten bekleiden
 - a) Assistenz des Vorstands
 - b) Geschäftsführung
 - c) geschäftsführender Vorstand
 - d) erweiterter Vorstand
 - e) Kassenprüfer/in
 - f) Beirat
- (3) Fördermitglieder müssen vom Gesamtvorstand zum ordentlichen Mitglied ernannt werden, wenn sie innerhalb der jeweiligen Projektbereiche des Vereins folgende Positionen bzw. Ämter bekleiden:
 - a) Projektbereiche Kindertagesstätten
 1. Leitung der Einrichtung
 2. Stellvertretung der Leitung der Einrichtungen
 3. Mitarbeiter/innen
 4. Elternbeiratsmitglieder
 - b) Projektbereich Unithekle
 1. Unithekle-Geschäftsführer
 2. Mitarbeiter
 3. Team-Mitglieder
 - c) Projektbereich Bauzug
 1. Leitung des Projektbereichs
 - d) Projektbereich CampusFalke
 1. Leitung des Projektbereichs

Bei Verlust, Kündigung, Abwahl oder Rücktritt eines dieser genannten Ämter, erhält das Mitglied umgehend wieder den Status des Fördermitglieds, sofern es nicht durch Kriterien nach §3 Abs. 4 dieser Mitgliederordnung ordentliches Mitglied bleibt.

- (4) Fördermitglieder können vom Gesamtvorstand zum ordentlichen Mitglied ernannt werden, wenn sie unabhängig von ihrer Position oder ihrem Amt im Verein bzw. in den Projektgruppen aktiv und regelmäßig mitarbeiten.

Um diesen Status zu erlangen schlägt jeder Projektbereichsleiter bzw. Repräsentant des Projektbereichs innerhalb des Gesamtvorstands spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung Fördermitglieder vor. Der Gesamtvorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag ab. Eine Blockabstimmung ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied innerhalb der Vorstandssitzung dem widerspricht.
- (5) Besitzt ein Projektbereich keinen Repräsentant innerhalb des Gesamtvorstands, so ist der Projektgruppenleiter zu der Vorstandssitzung eingeladen in welcher ordentliche Mitglieder ernannt werden.
- (6) Vorschläge bzw. Anträge für den Erhalt der ordentlichen Mitgliedschaft können dem Gesamtvorstand jederzeit von jedem Mitglied schriftlich zugeschickt werden.

§ 4 Dokumentation der Mitgliederliste

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder und Fördermitglieder sind innerhalb des Vorstands auf separaten Listen zu führen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit seinen Status beim Gesamtvorstand anzufragen. Die Listen werden nicht veröffentlicht und dürfen ausschließlich von Mitgliedern des Gesamtvorstands und deren Vertretern und vom Gesamtvorstand bevollmächtigen Personen eingesehen werden.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind die Listen in Bezug auf aktives Wahlrecht, Stimmrecht und Antragsrecht der anwesenden Personen zu prüfen.